


recherchiert von: **unter juris.de** am 04.07.2013

| | | | |
|----------------------------|-------------------------|----------------|---|
| Gericht: | BVerfG 2. Senat | Quelle: |  |
| Entscheidungsname: | Unterbringungsverfahren | Normen: | Art 5 Abs 2 S 4 VerwahrG BY vom 30.04.1952, Art 4 Abs 6 S 1 VerwahrG BY vom 30.04.1952, § 93a Abs 4 BVerfGG, Art 104 Abs 1 GG, Art 2 Abs 2 S 2 GG, § 12 FGG |
| Entscheidungsdatum: | 08.02.1984 | | |
| Aktenzeichen: | 2 BvR 677/80 | | |
| Dokumenttyp: | Urteil | | |

Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringung bei psychischen Störungen des Betroffenen - Anhörungspflicht

Orientierungssatz

1. Eine Freiheitsentziehung darf nur angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten. Der hohe Rang der Freiheit der Person verlangt, eine Einschränkung dieser Freiheit stets der strengen Prüfung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu unterziehen. Insbesondere bei psychischen Störungen, deren Grenzen zum Krankhaften fließend und die medizinisch lediglich als Abweichungen von einem angenommenen Durchschnittsverhalten zu beschreiben sind, ist der Richter zu einer besonders sorgfältigen Prüfung aufgerufen, ob den festgestellten Störungen Krankheitswert im Sinne des Gesetzes zukommt.
2. Die nachträgliche Anhörung des Betroffenen während der Dauer der Unterbringung gehört in der Regel zu den nach FGG § 12 erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen.

Fundstellen

BVerfGE 66, 191-199 (Gründe)
ZfJ 1984, 299-301 (red. Leitsatz und Gründe)
NJW 1984, 1806-1807 (red. Leitsatz und Gründe)
ZfSH/SGB 1984, 409-410 (red. Leitsatz und Gründe)
EuGRZ 1984, 451-452 (red. Leitsatz 1 und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend Bayerisches Oberstes Landesgericht 3. Zivilsenat, 13. Mai 1980, Az: 3 Z 61/79, Beschluss
vorgehend LG München I, 11. Mai 1979, Az: 13 T 4861/79
vorgehend AG München, 29. März 1979, Az: XIII 185/79

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 1. Senat 1. Kammer, 14. Juni 2007, Az: 1 BvR 338/07

Tenor

1. Die Verfassungsbeschwerden werden gemäß § 93 a Absatz 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

2. Das Land Bayern hat den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

I.

- 1 1. Am 28. März 1979 gegen 23.30 Uhr wurden Polizeibeamte in München zu dem Beschwerdeführer gerufen, der sich nach dem Attest eines anwesenden Arztes in einem Zustand geistiger Störung befand, der "akut allgemeingefährlich" sei. Der Beschwerdeführer sei "verwirrt und unumsichtig". Eine Bedrohung der in der Wohnung mit ihm lebenden Personen einschließlich eines Säuglings sei mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Wegen Gemeingefährlichkeit des Beschwerdeführers sei die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines Nervenkrankenhauses erforderlich. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin am 29. März 1979, 0.30 Uhr, in das Bezirkskrankenhaus Haar bei München eingeliefert. Nach dem Aufnahmebefund war der Beschwerdeführer im äußeren Verhalten sehr auffällig. Er wirke zerfahren, unruhig, reibe an vielen Körperstellen ununterbrochen, an denen er irgendwelche Krankheiten vermute. Ein Gespräch sei nicht zu führen. Auch eine körperliche Untersuchung sei nur mit Mühe möglich, da der Beschwerdeführer aus offenbar krankhafter Befürchtung heraus und unter Angst alles ablehne. Die vorläufige Diagnose lautete auf "akute Psychose", auf geistige Erkrankung. Im Hinblick auf die im Polizeibericht erwähnten Vorkommnisse, die Vorgeschichte und ärztlichen Befunde sei Gemeingefährlichkeit nicht auszuschließen. Die Voraussetzungen für die vorläufige Unterbringung nach dem Verwahrungsgesetz seien gegeben. Eine Verständigung mit dem Beschwerdeführer sei nicht möglich; der Beschwerdeführer könne aber ohne Nachteile für den Gesundheitszustand in einem Haus des Bezirkskrankenhauses richterlich gehört werden.
- 2 2. a) Mit Beschluß vom 29. März 1979 ordnete das Amtsgericht - Verwahrungsgericht - München die vorläufige Unterbringung des Beschwerdeführers auf die Dauer von höchstens drei Monaten zum Zwecke der Beobachtung in einem Nervenkrankenhaus oder in einer anderen geschlossenen Anstalt gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 4, Art. 4 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 30. April 1952 (BayBS I S. 435) an. Zugleich ermächtigte es die Direktion des Nervenkrankenhauses, den Beschwerdeführer mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde auch vor Ablauf der Unterbringungsfrist zu entlassen, wenn die weitere Unterbringung nicht mehr erforderlich sei. Die Begründung stützte sich auf den Polizeibericht sowie den Aufnahmebefund und die Diagnose des Bezirkskrankenhauses.
- 3 Mit seiner Entscheidung verfügte der Richter Wiedervorlage mit Eingang, spätestens am 29.6.1979.
- 4 b) Am 9. April 1979 teilte das Bezirkskrankenhaus der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München mit, die akute Psychose, die auf einer nicht verarbeiteten Tiefenanalyse beruhe, sei soweit abgeklungen, daß Selbst- oder Gemeingefährlichkeit im Sinne des Verwahrungsgesetzes nicht mehr angenommen werden könne. Mit Zustimmung der Gesundheitsbehörde entließ das Bezirkskrankenhaus den Beschwerdeführer am gleichen Tag aus der vorläufigen Unterbringung. Er blieb aber freiwillig bis 20. April 1979 im Bezirkskrankenhaus, um sich weiterbehandeln zu lassen.
- 5 Das Amtsgericht ordnete daraufhin nur noch die Schlußbehandlung und das Weglegen der Akte an.
- 6 c) Am 17. April 1979 erhob die Beschwerdeführerin als Ehefrau des Betroffenen, gestützt auf ihr Beschwerderecht gemäß Art. 4 Abs. 6 Satz 2, Abs. 4 Verwahrungsgesetz, beim Landgericht München I sofortige Beschwerde mit dem Antrag, den Beschluß des Amtsgerichts vom 29. März 1979 aufzuheben. Der Beschwerdeführer werde durch den Beschluß des Amtsgerichts in seinem geplanten Beruf als Lehramtsanwärter und Lehrer behindert. Die Voraussetzungen für eine Anordnung der eiligen vorläufigen Unterbringung hätten nicht vorgelegen. Das Amtsgericht habe sie,

die Beschwerdeführerin, und den Beschwerdeführer nicht nachträglich angehört; es habe auch nicht die erforderlichen weiteren Ermittlungen, zu denen es gemäß Art. 2 Abs. 3 Verwahrungsgesetz i. V. m. § 12 FGG von Amts wegen verpflichtet gewesen sei, angestellt.

- 7 Mit Beschluß vom 11. Mai 1979 verwarf das Landgericht die sofortige Beschwerde als unzulässig, weil sich durch die Entlassung des Beschwerdeführers aus der eiligen vorläufigen Unterbringung die Hauptsache erledigt habe und damit das Rechtsschutzbedürfnis für die sofortige Beschwerde entfallen sei. Auch die sofortige weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das Bayerische Oberste Landesgericht bestätigte in seinem Beschluß vom 13. Mai 1980 (ZZP 94, S. 458) die Rechtsauffassung des Landgerichts.
- 8 3. Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurden durch Beschluß vom 13. November 1981 - Vf. 108-VI-80 - (VerfGH 34, 162) als unbegründet abgewiesen. Die vom Amtsgericht durch Beschluß vom 29. März 1979 angeordnete eilige vorläufige Unterbringung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die nachträgliche Anhörung, die so rasch wie möglich nachgeholt werden müsse, sei unterblieben, weil der Beschwerdeführer bereits nach 12 Tagen aus der vorläufigen Unterbringung wegen Wegfalls der Anordnungsgründe entlassen worden sei. Eine zunächst unterbliebene mündliche Anhörung des Betroffenen müsse zwar ohne jede vermeidbare Säumnis nachgeholt werden; von einer vermeidbaren Säumnis könne aber hier angesichts des ärztlichen Befundes vom 29. März 1979 noch nicht die Rede sein. Auch die Ablehnung einer sachlichen Nachprüfung der Freiheitsentziehung durch die übergeordneten Gerichte nach Entlassung des Betroffenen sei mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies allerdings darauf hin, daß bei Freiheitsentziehungen die Einschaltung des Richters nicht bloße Formsache sein dürfe. Es müsse eine unabhängige, neutrale Prüfung der Voraussetzungen der Freiheitsentziehung vorausgehen oder nachfolgen. Einer Rüge, die Entscheidung über die Freiheitsentziehung beruhe auf einem Mißbrauch richterlicher Entscheidungsgewalt oder auf einer grob fahrlässigen fehlerhaften Beurteilung durch Sachverständige, werde schwerlich mit dem Argument entgegengetreten werden können, eine Sachprüfung entfalle schon deshalb, weil der Betroffene inzwischen aus der vorläufigen Unterbringung entlassen worden sei.
- 9 4. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art 103 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 1 GG durch die Beschlüsse des Amtsgerichts, des Landgerichts und des Bayerischen Obersten Landesgerichts.
- 10 5. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hält die Verfassungsbeschwerden teils für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Das Amtsgericht habe es zwar nach Anordnung der eiligen vorläufigen Unterbringung unterlassen, die Anhörung des Beschwerdeführers nachzuholen. Der Beschluß vom 29. März 1979 beruhe darauf aber nicht. Allerdings könnten sich auch aus der Anordnung einer vorläufigen Freiheitsentziehung mittelbar Schwierigkeiten für den Betroffenen ergeben. Im vorliegenden Fall könne der Beschwerdeführer jedoch von der Einstellungsbehörde verlangen, daß sie nicht allein aus der Anordnung der eiligen vorläufigen Unterbringung zur Beobachtung für ihn nachteilige Schlüsse ziehe, sondern sich um nähere Sachaufklärung bemühe.

II.

- 11 Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerden durch den Senat gemäß § 93 a Abs. 4 BVerfGG liegen nicht vor (vgl. BVerfGE 46, 194 f.; 61, 123 ff.; 63, 340 ff.).
- 12 1. Von einer Entscheidung zur Sache ist die Klärung verfassungsrechtlicher Fragen nicht zu erwarten.

- 13 a) Für den Fall der unterbliebenen Anhörung des Betroffenen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, daß das in den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen enthaltene Gebot der mündlichen Anhörung zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien gehört, deren Beachtung Art. 104 Abs. 1 GG fordert und die in unlösbarem Zusammenhang mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG stehen (BVerfGE 58, 208 (220 ff.); vgl. auch BVerfGE 61, 123 (125); 63, 340 (341)).
- 14 Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen auch festgestellt, daß die Freiheit der Person ein so hohes Rechtsgut ist, daß es nur aus besonders gewichtigen Gründen eingeschränkt werden darf (BVerfGE 22, 180 (219); 58, 208 (224)). Ein solcher Grund ist auch der Schutz der Allgemeinheit vor einem gemeingefährlichen Geisteskranken (BVerfGE 22, 180 (219)). Eine Freiheitsentziehung darf aber nur angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten (BVerfGE 53, 152 (158)). Der hohe Rang der Freiheit der Person verlangt, eine Einschränkung dieser Freiheit stets der strengen Prüfung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu unterziehen (BVerfGE 19, 342 (349); 53, 152 (158); 58, 208 (224)). Insbesondere bei psychischen Störungen, deren Grenzen zum Krankhaften fließend und die medizinisch lediglich als Abweichungen von einem angenommenen Durchschnittsverhalten zu beschreiben sind, ist der Richter zu einer besonders sorgfältigen Prüfung aufgerufen, ob den festgestellten Störungen Krankheitswert im Sinne des Gesetzes zukommt (BVerfGE 58, 208 (227)).
- 15 b) Das beanstandete Verfahren des Amtsgerichts wirft darüber hinaus verfassungsrechtliche Fragen nicht auf, gibt aber zu erheblichen Bedenken Anlaß.
- 16 Zwar mag die Anordnung der vorläufigen Unterbringung ohne Anhörung des Beschwerdeführers im Blick auf die Eilbedürftigkeit der amtsgerichtlichen Entscheidung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung noch standhalten; die weitere Verfahrensweise des Amtsrichters ist jedoch von Verfassungs wegen nicht mehr vertretbar. Mit dem Beschluß vom 29. März 1979 war das Verfahren der eiligen vorläufigen Unterbringung für das Amtsgericht nicht abgeschlossen. Die weitere Aufgabe des Amtsgerichts erschöpfte sich nicht darin, zu überwachen, daß die Höchstdauer der Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht überschritten werde. Für das Verfahren ergab sich daraus die durch Art. 2 Abs. 3 Verwahrungsgesetz i. V. m. § 12 FGG begründete Pflicht des Amtsgerichts, so bald als möglich den Beschwerdeführer anzuhören und die sonstigen erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Denn die Unterbringung des Beschwerdeführers war gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 4, Art. 4 Abs. 6 Satz 1 Verwahrungsgesetz "vorläufig" und diente "zur Beobachtung". Sie stand unter dem Vorbehalt, daß sie weiterhin erforderlich war, also die Gründe, aufgrund deren die Freiheitsentziehung angeordnet worden war, während der Frist von drei Monaten nicht wegfielen. Das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers forderte seine sofortige Entlassung, wenn die Gründe für die eilige vorläufige Unterbringung nicht mehr vorlagen.
- 17 Die nachträgliche Anhörung des Beschwerdeführers während der Dauer der Unterbringung, also noch vor der Entlassung, war dem Amtsgericht nach § 12 FGG, auf den Art. 2 Abs. 3 Verwahrungsgesetz verwies, vorgeschrieben im Sinne von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG. Zwar war die Anhörung weder vom Verwahrungsgesetz bei einer eiligen vorläufigen Unterbringung noch von § 12 FGG ausdrücklich verlangt. Sie gehört aber in der Regel zu den nach § 12 FGG erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen (Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 11. Aufl., 1978, § 12 FGG Rdnr. 86). Gesetzliche Bestimmungen, welche die Anhörung des Betroffenen ausdrücklich anordnen, stellen lediglich eine die Vorschrift des § 12 FGG ergänzende Regelung dar (vgl. Saage/Göppinger, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 2. Aufl., 1975, Teil III Rdnr. 325). Angesichts des Polizeiberichts und des Ergebnisses der Untersuchung des Beschwerdeführers bei seiner Einlieferung in das Bezirkskrankenhaus war im vorliegenden Fall diese nachträgliche Anhörung des Beschwerdeführers zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich. Nähere Angaben über ein gemeingefährliches Verhalten des Beschwerdeführers und zur zwingenden Notwendigkeit der sofortigen

Unterbringung lagen dem Amtsgericht nicht vor. Eine Prognose zum Verlauf der Psychose wie zur Dauer des akuten Zustandes fehlte. Die Beurteilung des Bezirkskrankenhauses zur Zeit der Einlieferung des Beschwerdeführers, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich und ein Gespräch nicht zu führen sei, entband das Amtsgericht nicht von der Pflicht zur Anhörung. Diese soll dem Richter einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen und dadurch zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beitragen. Sie kann zwar zugleich der Gewährung des rechtlichen Gehörs dienen, muß dies aber nicht immer. Hinweise dafür, daß die Anhörung aus zeitlichen oder örtlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, sind nicht vorhanden. Nach alledem war das Amtsgericht zwingend verpflichtet, den Beschwerdeführer nach Erlass der Unterbringungsanordnung so bald als möglich anzuhören.

- 18 Von seinen Pflichten war das Amtsgericht nicht durch die der Direktion des Bezirkskrankenhauses erteilte Ermächtigung zur Entlassung des Beschwerdeführers freigestellt. Die Anhörung des Beschwerdeführers und die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen waren Aufgaben des Richters; seine Einschaltung bei einer Freiheitsentziehung darf nicht bloße Formsache sein; sie dient dem Zweck, den ärztlichen Gutachten richterliche Kontrolle entgegenzusetzen (BVerfGE 58, 208 (223)) und so den Verfahrenssicherungen besondere Wirksamkeit zu verleihen.
- 19 2. Durch die Versagung der Entscheidung zur Sache entsteht den Beschwerdeführern kein schwerer und unabwendbarer Nachteil im Sinne von § 93 a Abs. 4 BVerfGG.
- 20 Mit der Entlassung des Beschwerdeführers am 9. April 1979 aus der eiligen vorläufigen Unterbringung war die Freiheitsentziehung beendet. Eine Feststellung, daß der Beschwerdeführer geisteskrank oder gemeingefährlich sei, wurde in dem Verfahren nicht getroffen. Die eilige vorläufige Unterbringung erfolgte gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 4, Art. 4 Abs. 6 Satz 1 Verwahrungsgesetz zur Beobachtung, d. h. zur Klärung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 1 Verwahrungsgesetz vorlagen. Diese wurden demgemäß im Beschluß des Amtsgerichts vom 29. März 1979 nicht für erwiesen erachtet. Der Entscheidung lag lediglich die Annahme zugrunde, daß der Beschwerdeführer möglicherweise geistig erkrankt sei, daß sich eine Gemeingefährlichkeit momentan nicht ausschließen lasse und daß deshalb die zwingende Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung - zur weiteren Untersuchung - im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung glaubhaft sei (vgl. dazu BayObLGZ 1958, 257 (258 f.); 1966, 257 (260 f.); 1966, 361 (365); 1971, 217 (219)). Diese Annahme belastet den Beschwerdeführer nicht mehr. Sie wurde bereits am 9. April 1979 durch die Mitteilung des Bezirkskrankenhauses, die akute Psychose sei soweit abgeklungen, daß Selbst- oder Gemeingefährlichkeit nicht mehr angenommen werden könne, und die darauf folgende Entlassung aus der Unterbringung entkräftet. Zugleich wurden dadurch die Voraussetzungen für eine Verwahrung gemäß Art. 1 Verwahrungsgesetz verneint mit der Folge, daß ein Verwahrungsverfahren nicht mehr eingeleitet wurde. Weitere Feststellungen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers enthalten die beigezogenen Akten des Ausgangsverfahrens nicht. Der Beschluß des Amtsgerichts München vom 29. März 1979 und die Freiheitsentziehung vom 29. März bis 9. April 1979 dürfen dem Beschwerdeführer mithin nicht mehr entgegengehalten werden. Sonstige Nachteile, die dem Beschwerdeführer aus der eiligen vorläufigen Unterbringung erwachsen könnten, sind nicht ersichtlich. Eine Wiederholung der beanstandeten Verfahrensweise hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht zu besorgen. In Art. 18, 17 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz - UnterbrG) vom 20. April 1982 (GVBl. S. 202) ist die sofortige vorläufige Unterbringung nunmehr erheblich rechtsförmlicher ausgestaltet als in Art. 5 und 4 Abs. 6 Verwahrungsgesetz. Die Amtsgerichte haben danach zu verfahren und auch die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 1981 (BVerfGE 58, 208) niedergelegten Grundsätze zu beachten.
- 21 Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34 Abs. 3 BVerfGG.

© juris GmbH